

Worte: „Privatgrundstücke“ „beitragspflichtigen“ eingeschaltet werde?

Secretair D. Schröder: Ich erkläre mich damit einverstanden, und habe meinen Antrag nur ebenso verstanden, weil ich voraussetzte, daß alle Privatgrundstücke beitragspflichtig wären.

Referent Abg. D. v. Mayer: Das Amendement des Abg. Püschel scheint auf zwei verschiedene Grundsätze basirt, je nachdem der Abg. Püschel dasselbe aufgestellt und der Abg. v. Thielau es erläutert hat. Der Abg. Püschel soll nach der Meinung des Abg. v. Thielau davon ausgehen, daß alle Waldungen, welche nicht zu einer Kirchen- und Schulgemeinde gehört hätten, frei gelassen werden müßten. Das würde aber nicht viel helfen; denn zu einem Kirchen- und Schulbezirke haben seit dem Jahre 1838 alle Privatwaldungen gehört und wenn das geändert werden sollte, müßte es auf einem andern Wege als durch das vorliegende Amendement geschehen. Der Abg. Püschel aber scheint die Communwaldungen einer Stadt dem Kirchen- und Schulbezirk entziehen zu wollen, wozu sie bereits gehören. Daß sie jetzt von der Kammerci gesondert verwaltet werden, hat ihre Eigenschaft nicht verändert, wie schon der Abg. Scholze hervorgehoben hat, denn es bestehen eigne Grenzen und eigne Namen für dieselben, und für die verschiedenen Reviere auch verschiedene Förster. Es würde hier der Grundsatz eintreten, daß jede Waldung in dem Bezirk beitragspflichtig ist, wohin sie vordem gehört hat, ehe sie von der Commun gekauft wurde, und es würde hier §. 3 und 11 des Parochialgesetzes zur Anwendung kommen. Nun kann man zugeben, daß eine solche Befreiung durch ein Gesetz gegeben werden könne, und das Amendement des Abg. Püschel scheint darauf hinauszugehen, daß eine Aenderung des Parochialgesetzes diesfalls eintreten möge. Was darüber zu sagen ist, ist bereits gesagt worden, und ich enthalte mich jeder speciellen Widerlegung. — Die §. 1, wie sie die Deputation vorgeschlagen, hat eine weitere Unfechtung nicht erfahren, und es wird die Kammer ihre Ueberzeugung bereits festgestellt haben, ob sie sich für oder wider die §. entscheiden will. Ich kann das, was von mehreren Seiten zur Vertheidigung des Deputationsgutachtens gesagt worden ist, folgendergestalt zusammenfassen. Die Deputation hat mit Bedacht das Princip der Nichtparochialität an die Spitze gestellt, um einen Grundsatz zu haben, der an sich unangreifbar und nicht zugleich zweischneidig ist, wie mancher andere für die Befreiung der Staatswaldungen anzuführende. Dieser Grundsatz, welcher in den §§. 1, 2 und 3 des Parochialgesetzes wiederholt ist, war schon im ältern Kirchenrechte begründet, und scheint für die Staatswaldungen durchzugreifen, um so mehr, als die streitige Frage wegen der Forenser eben erst durch das Gesetz von 1838 entschieden worden ist. Es ist zuzugeben, daß die Frage, ob die Forenser beitragspflichtig seien oder nicht, sehr streitig und eine gewisse B. stimmung darüber bis zum Jahre 1838 nicht zu erlangen gewesen ist. In §. 3 des gedachten Gesetzes aber ist dieses bestimmt, indem die Forenser mit all. m. ihrem in einem Parochialbezirk gelegenen unbeweglichen Eigenthum den Parochianen gleichgestellt worden sind. Dadurch rechtfertigt sich die Ausnahme der Staatswaldungen, weil diese in keinem Parochialbezirke

liegen; sie rechtfertigt sich ferner aus dem Princip der Gerechtigkeit, insofern als alle Staatsangehörige an den Ertrag der Staatswaldungen gleichen Anspruch haben und nicht gestattet werden darf, daß er zu Ausgaben verwendet werde, zu deren Uebertragung dem Staate keine Verpflichtung obliegt; endlich aber rechtfertigt sie sich auch durch staatswirthschaftliche Grundsätze und durch die Berücksichtigung, daß die Ausführung des Gegentheils eine Unmöglichkeit, mindestens eine reine Willkür sein würde, wenn man die Staatswaldungen beiziehen wollte; denn es ist unmöglich, einen Grundsatz zu finden, wonach man die Staatswaldungen, die in der Nähe von 4, 5 Dörfern liegen, beitragspflichtig machen könnte. Daß sie in allen diesen Dörfern beitragen sollen, dem würde §. 11 des Gesetzes von 1838 entgegenstehen, wo gesagt ist: „Die Besitzer der Rittergüter tragen zu Parochiallasten nur in derjenigen Parochie bei, in welche der Rittergutshof eingepfarrt ist.“ Sollen sie aber nur in einer Parochie beitragspflichtig sein, so fragte es sich: in welcher? Wollte man daher selbst soweit gehen, und analog die Staatswaldungen mit denen der Rittergüter gleichstellen, so würde das immer ein Hinderniß sein, aus dem man niemals herauskommen könnte. Deshalb hat die Deputation ihr Gutachten so gestellt, wie es der Kammer vorliegt, und ich kann versichern, daß Alles, was dagegen vorgebracht ist, die Ueberzeugung der Deputation, wenigstens die meinige, zu erschüttern nicht vermocht hat. Uebrigens ist über §. 1 b. noch gar nicht debattirt worden, und ich weiß nicht, ob eine besondere Debatte darüber stattfinden soll.

Präsident D. Haase: Sie hat bereits stattgefunden.

Abg. Brockhaus: Ich will mir nur eine Anfrage über §. 1 b. erlauben. In den Mittheilungen der Registrande wird bemerkt, daß den Staatswaldungen gleichzusetzen wären die Waldungen der Universität Leipzig und der Landesschulen, besonders der zu Grimma. In dem Berichte der Deputation dagegen ist nur die Landesschule zu Grimma erwähnt. Hat sich vielleicht gezeigt, daß zu der Landesschule Meissen keine Waldungen mehr gehören, oder findet hier ein Versehen statt?

Referent Abg. D. v. Mayer: Es gibt nur eine Waldung dieser Art, und zwar bei Grimma, also kann es bei der zweiten Landesschule nicht von Interesse sein, der Befreiung zu gedenken.

Staatsminister v. Wietersheim: Die Landesschule in Meissen hat auch einige, wiewohl unbedeutende Waldparcellen, welche zum Theil in neuerer Zeit vererbt worden sind; das Ministerium hat aber nicht geglaubt, eine Ausnahme deshalb beantragen zu müssen, und ist ganz damit einverstanden, daß nur von der Landesschule in Grimma die Rede sein kann.

Präsident D. Haase: Da die Kammer die Debatte über §. 1 b. als geschlossen angenommen hat, so wird Referent das Wort zum Schluß nehmen.

Referent Abg. D. v. Mayer: Ich habe nichts weiter zu sagen, als das, was in dem Deputationsgutachten enthalten ist. Es sind andere Grundsätze hierbei unterzulegen gewesen, als die bei §. 1 ausgesprochenen. Es hat aber der Deputation ausreichend begründet erschienen, diese Befreiung auszusprechen, weil